

Beschluss des Landrats vom 26.01.2023

Nr. 1960

6. Teilrevision des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden 2022/588; Protokoll: gs

Der Regierungsrat, so sagt Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP), habe aufgrund des Postulats «Möglichkeit einer Untersuchungskommission/PUK auf Gemeindeebene» und des Postulats zur «Änderung des § 55 des Gemeindegesetzes – Einladung 30 Tage vor Gemeindeversammlung» sowie der Motion, wonach Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlungen dem fakultativen Referendum unterstellt werden sollen, eine Anpassung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vorgelegt.

Mit den Kompetenzen der GPK und dem Instrument der aufsichtsrechtlichen Anzeige seien grundsätzlich substantielle Aufsichtsmöglichkeiten vorhanden. Die kommunalen GPK sollen aber für die Beurteilung von komplexen Sachverhalten neu befugt werden, sich im Einzelfall das benötigte Wissen extern einzuholen. Eine solche Regelung gilt heute bereits für die Rechnungsprüfungskommissionen. Gleichzeitig sollen die Mitglieder der kommunalen GPK nach Bedarf Schulungen besuchen können – und ein Handbuch für das nötige Know-how ist in Bearbeitung. Bei der Vorschrift im Gemeindegesetz zur Publikation der Einladung zur Gemeindeversammlung («mindestens 10 Kalendertage vorher») sieht der Regierungsrat keinen Änderungsbedarf. Neu soll es hingegen den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation ermöglicht werden, Ablehnungsbeschlüsse der Gemeindeversammlungen dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Dabei wird auch der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung Genüge getan. Das Gemeindegesetz wird aufgrund von Praxiserfahrungen auch hinsichtlich der Bestimmung über die Unvereinbarkeit verschiedener Ämter und Funktionen geändert. Künftig soll es nebenbeschäftigten Gemeindeangestellten mit Bewilligung des Regierungsrats möglich sein, nicht nur dem Gemeinderat, sondern auch dem Schulrat, der Sozialhilfe- oder der Baubewilligungsbehörde anzugehören. Die Kommission hat die Vorlage an drei Sitzungen beraten. Eintreten war unbestritten. Diskutiert wurden einige demokratiepolitische Aspekte bzw. Fragen der demokratischen Repräsentation, welche mit den Revisionsgegenständen zusammenhängen. Dies betrifft namentlich das Referendum gegen Ablehnungsbeschlüsse. Die Kommission folgte in diesem Punkt dem Antrag des Regierungsrats. Bezüglich der Einführung einer PUK auf Gemeindeebene wurde darauf verwiesen, dass dies - entgegen den Befürchtungen von Verwaltung und VBLG - technisch umsetzbar wäre, wenn man etwa die Frage der personellen Besetzung sauber regle. Die Kompetenzen für die kommunalen GPK, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, seien aber ausreichend. Diskutiert wurde auch die Regelung der Unvereinbarkeiten. Die Möglichkeit, ein Gemeindeamt und eine Gemeindeanstellung unter Umständen koppeln zu können, wurde in der Kommission teilweise skeptisch aufgenommen. Die Vertretung der Finanzdirektion betonte aber, dass diese Thematik nicht neu sei, sondern nur eine Ausweitung der Möglichkeiten geplant sei. Es werde genau hingeschaut, welches Konfliktpotenzial im Einzelfall entstehen könnte – und einschlägige Gesuche würden wenn nötig abgelehnt.

Angesprochen wurde auch die Frage der Quoren für die Referenden auf Gemeindeebene, die in der Unterscheidung zwischen kleineren und grösseren Gemeinden teils als willkürlich oder nicht stringent angesehen wurden. Da diese Thematik nicht Teil der Vorlage war, wurde auf eine adhoc-Anpassung verzichtet; es liegt aber inzwischen zu diesem Thema eine Motion vor. Die Kommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen ohne Enthaltungen, dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

://: Eintreten ist unbestritten.



- Erste Lesung Gemeindegesetz

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.